Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10944

09. 06. 98

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Heuer, Maritta Böttcher und der Gruppe der PDS
— Drucksache 13/10779 —

Errichtung einer Gen-Datei beim Bundeskriminalamt

Mit einem Erlaß des Bundesministeriums des Innern vom 17. April 1998 wurde eine „Gen-Analyse-Datei" beim Bundeskriminalamt geschaffen. Für eine solche Datei fehlt – u. a. auch nach Meinung des Deutschen Richterbundes (Erklärung vom 24. April 1998) und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (Tätigkeitsbericht 1995 bis 1996, S. 38) – die gesetzliche Grundlage. Auch bei der gesetzlichen Regelung der Gen-Analyse in der Strafprozeßordnung am 6. Dezember 1996 wurde der Bereich einer entsprechenden Datenspeicherung ausdrücklich ausgeklammert.

Vorbemerkung

Wie sich aus der gemeinsamen Presseerklärung Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz vom 7. Mai 1998 ergibt, handelt es sich bei der forensischen Nutzung der DNA-Analytik allein um ein Mittel, das zur Identifikation verwendbar ist; die Aufstellung von allgemeinen Persönlichkeitsprofilen ist ausgeschlossen. Dabei ist die Eingriffstiefe der Maßnahme aufgrund gesetzlicher Festlegungen mit dem seit langem praktizierten Fingerabdruck zu vergleichen, so daß die DNA-Analyse-Datei keine zusätzlichen datenschutzrechtlichen Probleme auslöst.

1. Stimmt die Bundesregierung der Erklärung des Deutschen Richterbundes zu, daß hier der Gesetzgeber gefordert ist, „nicht aber ein Mitglied der Bundesregierung im Verordnungswege"?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 9. Juni 1998 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Wie sich aus der gemeinsamen Presseerklärung Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz vom 7. Mai 1998 ergibt, besteht Einvernehmen, daß mit dem am 28. Mai 1998 auf den Weg gebrachten DNA-Identitätsfeststellungsgesetz zusätzliche Erhebungsvorschriften (im Gegensatz zu Vorschriften über die Speicherung) einschließlich verfahrenssichernder Rahmenbedingungen für DNA-Analysen außerhalb der bisherigen Regelungen in der Strafprozeßordnung i. d. F. des Gesetzes vom 17. März 1997 geschaffen werden. Es besteht weiterhin Einvernehmen, daß die Führung der bereits seit 17. April 1998 beim Bundeskriminalamt betriebenen zentralen DNA-Analyse-Datei auf der geltenden Rechtsbasis, nämlich den umfangreichen bereichsspezifischen Vorschriften des kürzlich novellierten Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997, erfolgt. Die Errichtungsanordnung wurde am 17. April 1998 gemäß § 34 des Bundeskriminalamtgesetzes, also nach Anhörung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und mit Zustimmung aller Innenministerien des Bundes und der Länder, erlassen.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung den Umstand, daß zunächst per Errichtungserlaß eine komplette gesetzliche Regelung über den Umfang und die Art und Weise der Errichtung einer „Gen-Analyse-Datei" erfolgte, nun aber doch eine „Ergänzung der Strafprozeßordnung sofort eingeleitet" werden soll (Gemeinsame Erklärung, Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz)?

   Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß dieses Verfahren rechtsstaatlich bedenklich ist?

Wie in der Antwort zu Frage 1 dargelegt, wird die Datei auf der Rechtsbasis des Bundeskriminalamtgesetzes betrieben. Die nach dem Bundeskriminalamtgesetz für die Einrichtung einzelner Dateien vorgesehenen Errichtungsanordnungen füllen nur den dort vorgegebenen Rechtsrahmen aus. Mit dem Entwurf eines DNA-Feststellungsgesetzes ist insbesondere die Schaffung einer zusätzlichen Erhebungsvorschrift beabsichtigt. In dem bereits geltenden Recht der Strafprozeßordnung für die DNA-Analyse sind vergleichbare Eingrenzungen enthalten. Die Bundesregierung vermag keine rechtsstaatlichen Bedenken zu erkennen.

3. Wie schätzt die Bundesregierung den Umstand ein, daß in dem Erlaß bereits alle Beschuldigten von Straftaten „mit erheblicher Bedeutung" in der Datei erfaßt werden sollen, wohingegen in den parlamentarischen Beratungen des Jahres 1996 (Debatten im Plenum des Deutschen Bundestages vom 19. Januar 1996 und 6. Dezember 1996; öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses vom 16. Juni 1996), in denen diese Fragen berührt wurden, keine derartige extensive Regelung befürwortet wurde?

Die in der Frage liegende Annahme, alle einer Straftat von erheblicher Bedeutung Verdächtigen würden in der DNA-Analyse-Datei beim Bundeskriminalamt gespeichert, trifft so nicht zu. Richtig ist, daß gegenwärtig die Möglichkeit besteht, bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen wie dem Prognoseerfordernis nach § 8 Abs. 6 Bundeskriminalamtgesetz DNA-Identifizierungsmuster von Beschuldigten oder Verdächtigen bei

Vorliegen von Straftaten von erheblicher Bedeutung zu speichern. Dabei ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

Die Erfahrung mit der bereits seit 1996 existierenden DNA-Analyse-Datei in Rheinland-Pfalz, die mit den Erfahrungen im Ausland übereinstimmt, belegt den praktisch besonders bedeutsamen Nutzwert bei der Bekämpfung schwerer Eigentumskriminalität. Deswegen bezieht auch der neue Gesetzentwurf eines DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes für die zusätzlichen Erhebungsvorschriften für die künftige Strafverfolgung auch die Straftaten von erheblicher Bedeutung mit ein.

4. Welche konkreten Delikte sind gemeint, wenn in dem Errichtungserlaß von Straftaten „mit erheblicher Bedeutung" gesprochen wird?

Der Begriff der „Straftat von erheblicher Bedeutung" findet sich als Voraussetzung für die Anordnung bestimmter Ermittlungsmaßnahmen bereits an mehreren Stellen in der Strafprozeßordnung (z. B. § 98 a, § 110 a; vgl. auch § 2 Abs. 1 des Bundeskriminalamtgesetzes). Die Straftat muß demnach mindestens dem mittleren Kriminalitätsbereich zuzurechnen sein, den Rechtsfrieden empfindlich stören und geeignet sein, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen (vgl. die amtliche Begründung zum Gesetzentwurf zur Änderung der Strafprozeßordnung, DNA-Identitätsfeststellungsgesetz, Drucksache 13/10791).



Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333